



My Garden - unsere Expertise

Zertifizierungsordnung „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“

Stand: 01.01.2009

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) e. V. gibt auf Grundlage der FLL-Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen die folgende Zertifizierungsordnung vor:

Teil 1: Zertifizierungssystem

§1 Ziel der Zertifizierung und Bezeichnung des Abschlusses

Die FLL zertifiziert Fachleute, die eine Prüfung nach Teil 2 dieser Zertifizierungsordnung erfolgreich abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“. Die Verpflichtung zu regelmäßigen Fortbildungen gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgend genannten Berufsabschlüsse und Ausbildungen beinhalten in der Regel die Kenntnisse, um Baumkontrollen auf Grundlage der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchführen zu können: der erfolgreiche Abschluss geprüfter Baumpfleger (ISA Certified Arborist,

European Tree Worker, staatlich geprüfter Baumpfleger, European Tree Technician, geprüfter Fachagrarwirt – Baumpfleger Baumsanierung, Arborist Bachelor) sowie für die Bereiche Baumpfleger/Baumstatik öffentlich bestellte und vereidigte bzw. geprüfte Sachverständige aus Fachverbänden.

§ 2 Überwachung der Prüfung durch die FLL

(1) Zur Einhaltung der in dieser Zertifizierungsordnung sowie in den FLL-Richtlinien gesetzten Standards überwacht die FLL die Prüfungsverfahren durch Entsendung von Supervisoren. Bei Auftreten deutlicher Mängel kann der Supervisor im Einzelfall seine Zustimmung zu dieser FLL-Zertifizierung verweigern.

(2) Die FLL gibt den prüfenden Institutionen die Prüfungsaufgaben nach § 7 (2) vor.

(3) Die prüfenden Institutionen melden jede Prüfung mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin bei der FLL an. Die Nennung der Prüflinge erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

(4) Die prüfenden Institutionen melden der FLL bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse.

(5) Die Namen aller FLL-zertifizierten Baumkontrolleure werden auf der FLL-Homepage veröffentlicht, es sei denn, dem wird ausdrücklich widersprochen.

(6) Die FLL stellt allen FLL-zertifizierten Baumkontrolleuren das Zertifikat „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“ sowie eine ID-Card aus.

§ 3 Kosten der Zertifizierung

Das Zertifizierungsverfahren ist für die prüfenden Institutionen kostenpflichtig.

Teil 2: Prüfungsordnung

§ 4 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, die Aufgaben der Baumkontrolle gemäß der FLL-Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (Baumkontrollrichtlinie) sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.



My Garden - unsere Expertise

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer volljährig ist und mindestens ein Jahr in der Baumpflege/Baumkontrolle mit Weiterbildung gearbeitet hat.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die prüfende Institution stellt Prüfungskommissionen nach folgenden Grundsätzen zusammen:
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus jeweils zwei Prüfern.
- (3) Die Prüfer müssen im Bereich der Baumkontrolle sachkundig sein.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet einstimmig. Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn beide Kommissionsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Inhalte der Prüfung

Die Prüfung zum „FLL-zertifizierter Baumkontrolleur“ hat folgende Themenbereiche zum Gegenstand:

1. Rechtliche Grundlagen der Baumkontrolle
2. Baubiologische Grundlagen der Baumkontrolle (einschließlich Baumartenkenntnis)
3. Schäden und Schadsymptome, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen/verdächtige Umstände erkennen und beurteilen
4. Praktische Durchführung der Baumkontrolle
5. Festlegung des Handlungsbedarfs (einschließlich Kontrollintervall)

§ 8 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich/praktischen Teil.
- (2) Schriftlicher Prüfungsteil Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Inhaltsbereiche 1 bis 3 gem. § 7. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (3) Mündlich-praktischer Prüfungsteil – Gegenstand des mündlich-praktischen Prüfungsteils ist die Durchführung einer Regelkontrolle, bei der eine ausreichende Anzahl an Schadsymptomen gem. FLL-3 -Baumkontrollrichtlinie an mindestens drei unterschiedlichen Bäumen (eventuell an einemvierten, gesunden Baum) erkannt werden muss, inklusive der für die Verkehrssicherheit und Maßnahmenableitung wesentlichen Defektsymptome. Dafür stehen 45-60 Minuten Prüfungszeit, einschließlich Prüfungsgespräch, zur Verfügung. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind auch die Inhaltsbereiche 2 und 4 gem. § 7.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen nach § 8 (2) und (3) 50 % der erreichbaren Punktzahl erzielt wurde.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens 6 Monaten (berechnet vom Tage des Nicht-Bestehens an) und muss spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Die Prüfung kann insgesamt maximal zweimal wiederholt werden.